

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Hainichen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (Sächs.GVBl. S 870), sowie § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S 218), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hainichen in seiner Sitzung am 25. 09.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Hainichen beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Bereitschaft

(1) Die Auslagenpauschale beträgt für einen Einsatz bis zu einer Dauer von drei Stunden pauschal 15,00 Euro für denjenigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der bei Brand-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz Einsätzen vor Ort im Einsatz war. Ab einer Einsatzdauer von mehr als drei Stunden erhöht sich die Auslagenpauschale einmalig um weitere 15,00 Euro.

(2) Die Auslagenpauschale beträgt 3,00 Euro für denjenigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der zwar aufgrund des Einsatzrufes im Gerätehaus anwesend, aber nicht am Einsatzort eingesetzt war.

(3) Für Kameraden welche in der Sonderlage die ortsfeste Befehlsstelle besetzen, gilt die Entschädigungen nach Punkt 1.

(4) Der Einsatzleiter erhält 20,00 Euro für einen Einsatz bis zu einer Dauer von drei Stunden. Ab einer Einsatzdauer von mehr als drei Stunden erhöht sich die Auslagenpauschale einmalig um weitere 20,00 Euro.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich nachstehende Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindeführer	100,00 Euro
2. Stellvertreter des Gemeindeführers	50,00 Euro
3. Ortswehrleiter Hainichen	60,00 Euro
4. Stellv. Ortswehrleiter Hainichen	30,00 Euro
5. Gerätewart FFW Hainichen	35,00 Euro
6. Gerätewart GWG	35,00 Euro
7. Gemeindefunkwart	35,00 Euro
8. Gemeindeatemschutzwart	35,00 Euro
9. Stellvertreter des Gemeindeatemschutzwart	25,00 Euro
10. Ortswehrleiter der Ortsteile	50,00 Euro
11. Stellvertreter des Ortswehrleiters	30,00 Euro
12. Gerätewart der Ortsteile	25,00 Euro
13. Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
14. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwart	30,00 Euro

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.

(2) Funktionsträgern, die in mehreren Funktionen tätig sind, steht jeweils die am höchsten eingestufte Entschädigung zu.

(3) Zur Durchführung von Lehrgängen in der Gemeindefeuerwehr Hainichen, entsprechend der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFeuVO) § 3 Abs. 2, wird nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigung gezahlt.

1. für Ausbilder der Feuerwehr 10,00 Euro/Ausbildungsstunde
2. für Hilfsausbilder der Feuerwehr 5,00 Euro/Ausbildungsstunde

Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Nachweis der erforderlichen Qualifikation des Ausbilders.

Die Durchführung der Lehrgänge beschränkt sich ausschließlich auf den Bedarf der Gemeindefeuerwehr Hainichen.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die zur Finanzierung der Entschädigung notwendigen Mittel werden im Haushalt geplant und daraus bezahlt.

(2) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt monatlich per Überweisung.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder

2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5

Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtlich Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 Stufe 1 TVöD. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am am 22. 12. 2024 in Kraft.

Ausfertigungstermin: 14.11.2024, veröffentlicht am 21. 12. 2024